

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8	Bielefeld, den 18. Dezember	1984
-------	-----------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen.	129	Dritte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	139
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1985	137	Bestätigung von Notverordnungen	140
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	139	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Hamm, Kirchenkreis Recklinghausen	140
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	139	Persönliche und andere Nachrichten	140
		Neu erschienene Bücher und Schriften	142

Kirchengesetz zu dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen

Vom 16. November 1984

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 29. März 1984 unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Das Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunde wirksam wird, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 28. November 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Reiß Dr. Martens

VERTRAG

zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlußprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,

die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens,

und die Lippische Landeskirche,
vertreten durch die Herren
Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und
Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau,

nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörige Schlußprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe "ordentlicher und außerordentlicher Professor" der Begriff "Professor" tritt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen und des dazugehörigen Schlußprotokolls in der Auslegung des Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.

(4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

- (1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.
- (2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.
- (3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

- (1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.
- (2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tage des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen in vierfacher Urschrift.

Düsseldorf, den 29. März 1984

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

gez. D. Gerhard Brandt

gez. Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen:

gez. Dr. Heinrich Reiß

gez. Dr. Wolfgang Martens

Für die Lippische Landeskirche:

gez. Dr. Ako Haarbeck

gez. Christian Harms

gez. Dr. Herbert Ehnes

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Johannes Rau

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, daß gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, daß einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

Düsseldorf, den 29. März 1984

Für die Evangelische Kirche im Rheinland:

gez. D. Gerhard Brandt

gez. Nikolaus Becker

Für die Evangelische Kirche von Westfalen:

gez. Dr. Heinrich Reiß

gez. Dr. Wolfgang Martens

Für die Lippische Landeskirche:

gez. Dr. Ako Haarbeck

gez. Christian Harms

gez. Dr. Herbert Ehnes

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Johannes Rau

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1985Landeskirchenamt
Az.: B 1-16

Bielefeld, den 3. 12. 1984

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 bekannt:

Allgemeiner Haushalt

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1985 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1985 DM
Einnahmen					
5	Bildungswesen, Wissenschaft Schulen	65.000,—	8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	Übertrag: 3.456.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung			Haus und Grundbesitz	780.000,—
	Staatsdotationen für kirchen- regimentliche Zwecke	2.500.000,—	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	50.000,—
	Verwaltung	891.000,—		Umlage	51.750.000,—
	Übertrag:	3.456.000,—		Zinsen aus angelegten Geldern	5.550.000,—
				Entnahmen aus Rücklagen	300.000,—
				Gesamtsumme der Einnahmen	61.886.000,—
Ausgaben					
0	Allgemeine kirchliche Dienste			Übertrag:	35.226.000,—
	Gottesdienst	226.000,—		Fachhochschule	868.000,—
	Kirchenmusik	2.148.000,—		Schulen – Sonstiges	80.000,—
	Allgemeine Gemeindegarbeit	139.000,—		Erwachsenenbildung	1.767.000,—
	Kirchliche Unterweisung	4.000,—		Bücherei und Archiv	435.000,—
	Pfarrdienst	833.000,—		Theologische und kirchen- geschichtliche Wissenschaft	24.000,—
	Ausbildung für den Pfarrdienst	10.781.000,—		Philosophische und päd- agogische Wissenschaft	1.935.000,—
1	Besondere kirchliche Dienste			Gesellschaftswissenschaft	129.000,—
	Jugendarbeit	3.343.000,—	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	
	Studentenarbeit	1.778.000,—		Landessynode	275.000,—
	Männer- und Frauenarbeit	1.652.000,—		Kirchenleitung	124.000,—
	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	886.000,—		Beratende Gremien	100.000,—
	Volksmission	906.000,—		Visitationen	18.000,—
	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	10.000,—		Verwaltung	14.635.000,—
	Andere Seelsorgedienste	141.000,—		Bauamt	34.000,—
2	Diakonie und Sozialarbeit			Verwaltungsmitarbeiter	242.000,—
	Allgemeine diakonische Arbeit	4.065.000,—		Verwaltung – Sonstiges	1.832.000,—
	Familienhilfe	364.000,—		Verwaltungs- und Disziplinar- kammer	2.000,—
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	2.029.000,—		Datenschutz	63.000,—
4	Öffentlichkeitsarbeit		8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Presse, Schrifttum	1.047.000,—		Haus- und Grundbesitz	1.722.000,—
	Film, Funk, Fernsehen	304.000,—		Übertrag:	59.511.000,—
5	Bildungswesen und Wissenschaft				
	Realschulen	674.000,—			
	Gymnasien	3.896.000,—			
	Übertrag:	35.226.000,—			

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1985 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1985 DM
	Übertrag:	59.511.000,—		Übertrag:	61.734.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft				
	Zuweisungen	1.000.000,—		Schuldendienst	9.000,—
	Pauschalabkommen	1.223.000,—		Haushaltsverstärkung	143.000,—
	Übertrag:	61.734.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	<u>61.886.000,—</u>

Sonder-Haushalt

Teil I

Einnahmen		Ausgaben			
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		
	Gesamtkirchliche Aufgaben	2.400.000,—	Gesamtkirchliche Aufgaben	6.375.000,—	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		Kirchl. Entwicklungsdienst	14.375.000,—	
	Umlagen	49.809.000,—	Weltmission und Ökumene	14.375.000,—	
	Entnahme aus der Gemeinsamen Besoldungsrücklage	<u>2.141.000,—</u>	4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>54.350.000,—</u>		Presse, Schrifttum	310.000,—
			9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
				Umlagen und Zuweisungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	18.442.000,—
				Versorgung	<u>473.000,—</u>
				Gesamtsumme der Ausgaben	<u>54.350.000,—</u>

Sonder-Haushalt

Teil II

Einnahmen		Ausgaben			
0	Allgemeine kirchliche Dienste	0	Allgemeine kirchliche Dienste		
	Pfarrdienst	6.767.000,—	Pfarrdienst	97.240.000,—	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft		9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Umlage	139.941.000,—		Versorgung	<u>56.168.000,—</u>
	Staatsleistungen	3.500.000,—		Gesamtsumme der Ausgaben	<u>153.408.000,—</u>
	Beiträge zur Versorgung	<u>3.200.000,—</u>			
	Gesamtsumme der Einnahmen	<u>153.408.000,—</u>			

Gesamtübersicht

Einnahmen		Ausgaben		
	Allgemeiner Haushalt	61.886.000,—	Allgemeiner Haushalt	61.886.000,—
	Sonder-Haushalt Teil I	54.350.000,—	Sonder-Haushalt Teil I	54.350.000,—
	Sonder-Haushalt Teil II	<u>153.408.000,—</u>	Sonder-Haushalt Teil II	<u>153.408.000,—</u>
		269.644.000,—		269.644.000,—
			1985 Gesamteinnahmen	269.644.000,—
			1985 Gesamtausgaben	269.644.000,—

Beschuß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 44934/B 2-03

Bielefeld, den 3. 12. 1984

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1985 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtsteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarrstelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1984,
3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1983.

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 16. November 1984

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1983 (KABl. 1984 S. 1) wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 20 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Der Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Synode jeweils zu Beginn der vierjährigen Amtszeit mit den Verhandlungsunterlagen vorgelegt.“

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1984

Vorstehende Geschäftsordnung der Landessynode wird hiermit bekanntgemacht.

Bielefeld, den 5. Dezember 1984

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Reiß

Dritte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Aufgrund von § 28 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte haben die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landes-

Kirche vom 26. 8. / 7. 10. / 10. 10. 1971, zuletzt geändert am 28. 1. / 21. 4. / 26. 5. 1982, wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:
„Durch übereinstimmende Beschlüsse können die Kirchenleitungen nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates andere Beitragssätze festsetzen.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. In Satz 4 werden die Worte „solche Stelle“ durch die Worte „Stelle nach Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1984

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf, den 3. Oktober 1984

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Becker D. Brandt

Detmold, den 23. Oktober 1984

Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Dr. Haarbeck Dr. Ehnes

Bestätigung von Notverordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1984
Az.: 43528/84/B 9-01

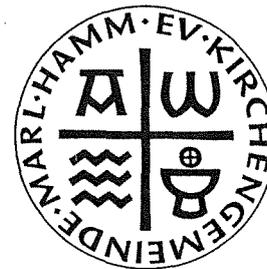
Aufgrund von Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung hat die Landessynode die nachstehenden Notverordnungen bestätigt:

1. am 15. November 1984
 - a) die Notverordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung vom 23. Februar/ 8. März 1984 (KABl. 1984 S. 18 [43]),
 - b) die Notverordnung zur Änderung der Predigerbesoldung vom 23. Februar 1984 (KABl. 1984 S. 19),
2. am 16. November 1984
die Notverordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz vom 26. April 1984 (KABl. 1984 S. 35).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marl-Hamm, Kirchenkreis Reckling- hausen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 10. 1984
Az.: 33686/Marl-Hamm 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Marl-Hamm – entstanden bei der Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hüls, errichtet durch Urkunde vom 18. November 1965 mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hamm über Marl“, umbenannt durch Urkunde vom 31. Mai 1983 (KABl. 1966 S. 35; 1983 S. 204) – führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Christine Engelsing am 28. Oktober 1984 in Weitmar-Mark;
Pastor im Hilfsdienst Ullrich Engelsing am 28. Oktober 1984 in Weitmar-Mark;
Pastor im Hilfsdienst Matthias Haudel am 28. Oktober 1984 in Soest;
Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Horstmeier am 31. Oktober 1984 in Wellinghofen;
Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Knipp am 11. November 1984 in Hagen;
Pastor im Hilfsdienst Reinhold Koch am 28. Oktober 1984 in Dortmund-Mitte;
Pastor im Hilfsdienst Helmut Niedermeier am 11. November 1984 in Hattingen;
Pastor im Hilfsdienst Christian Plewka am 18. November 1984 in Dortmund-Eving;
Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Potz am 11. November 1984 in Versmold;
Pastorin im Hilfsdienst Elke Schwerdtfeger am 28. Oktober 1984 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schwerdtfeger am 28. Oktober 1984 in Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Herbert Ritter am 31. Oktober 1984 in Kamen-Heeren;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Tippler am 11. November 1984 in Friedewalde.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dieter Nächster zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Jürgen Patschke, Ev. Kirchengemeinde Bönen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ückendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Rudolph zum Pfarrer der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Udo Schneider-Striedelmeyer zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Seuster zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Friedhelm Wixforth, Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (2. Pfarrstelle).

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Dörnmann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, am 13. August 1984 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer Helmut Krause, Synodaler Schulreferent im Kirchenkreis Paderborn, am 2. November 1984 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Friedrich Meyer, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück, Kirchenkreis Herford, am 29. November 1984 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungssuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Luther-Kirchengemeinde Senne I, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Stephansgemeinde Vlotho, Kirchenkreis Vlotho.

Ernannt sind:

Studienrat im Kirchendienst Hartwig Berges, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat im Kirchendienst Dr. Ernst-Dieter Köpper, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat z. A. i. K. Eberhard Michel, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin im Kirchendienst Ulrike Odenhausen, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Wilhelm Kellner ist mit Wirkung vom 1. Januar 1985 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Unna berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heidi Brukamp, Horstbohlen 77, 4955 Hille 1;

Heike Claußnitzer, Haldenweg 67, 4950 Minden;

Kathrin Harre, Maschhaupt 117, 4970 Bad Oeynhausen 8;

Heike Hastedt, Benzweg 27, 4972 Löhne 4;

Simone Kreß, Stiftstraße 4, 4950 Minden;

Andreas Kroll, Rütliweg 5 c, 4950 Minden;

Sabine Lobe, Löfflerweg 10, 4800 Bielefeld 11;

Henning Münther, Fasanenstraße 30, 4950 Minden;

Imke Prüßner, Marienkirchplatz 5, 4950 Minden;

Uta Rodenberg, Petershäger Weg 290, 4950 Minden;

Edda Scheder, geb. Schierlinger, Waldstraße 12, 4905 Spenge;

Reinhard Schilke, Friedrich-Ebert-Straße 17, 4952 Porta Westfalica;

Tilman Schlömp, Friesenstraße 9, 4950 Minden;

Susanne Schrage, Walver Acker 29, 4950 Minden;

Claudia Stelow, Brunnenstraße 6, 4952 Porta Westfalica;

Thorsten Tackenberg, Finkensteg 19, 4950 Minden;

Harry Weigang, Viktoriastraße 21, 4950 Minden;

Dieter Westerkamp, Edithstraße 23, 4950 Minden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Kleine Kalender sind unaufdringliche Schönheiten.

„**Ewigkeit in die Zeit**“, Scherenschnittkalender mit Bibelsprüchen, 13 Bilder, Format 11 × 20 cm, St.-Johannis-Druckerei C. Schweickhardt, 7630 Lahr 12;

„**Das ganze Jahr vergnügt**“, Mini-Vogelkalender, 13 farbige Bilder, Format 17 × 9 cm, Verlag s. o.

Hübsche Scherenschnitte mit hintergründigem Humor zeichnen den ersten Kalender aus; für jedes Bild ist ein passendes Bibelwort ausgewählt. Die einzelnen Blätter kann man als Postkarten verwenden.

„Das ganze Jahr vergnügt!“ Ein Motto, das zu schön ist, um wahr zu sein? Wer die bunten Vögel betrachtet, kann schmunzeln, und dieses Schmunzeln wird zur hellen Freude – durch die mutmachenden Zusprüche aus der Bibel.

Beide Kalender sind schöne Geschenke in der Gemeinde. K.-F. W.

Kalender für das neue Jahr sind Boten der Hoffnung; sie weisen nicht nur auf ein Datum hin. Für das Arbeitszimmer, in dem die Verkündigung vorbereitet wird, und das – hoffentlich – immer noch ein Studierzimmer genannt werden kann, empfehle ich zwei besonders passende Kalender; sie sind Begleiter aus der Vergangenheit in die Zukunft, ja, sie zeigen das in der Vergangenheit Zukunftsträchtige.

„**Hebräische Handschriften**“, 11 farbige Bildblätter, Format 45 × 30 cm, Verlag der St.-Johannis-Druckerei C. Schweickhardt, 7630 Lahr 12, DM 38,-;

„**Griechenland 85**“, fotografiert von Walter Schollmeyer, mit Versen großer Dichter, 13 Farbphotos, Format 45 × 35 cm, Hanseatische Edition, Dorotheenstr. 5 a, 2000 Hamburg 60, DM 39,80.

Seit etlichen Jahren bringt die St.-Johannis-Druckerei einen Kalender mit dem o. a. Titel heraus. Mit der Ausgabe für 1985 ist ein Spitzenexemplar vorgelegt. Die Farben – besonders das Gold – strahlen leuchtende Erinnerung, Glaubenserinnerung, Festerinnerung aus. Die Motive sind Initialen und Bilder aus hebräischer Tradition; es ist reizvoll, daß die Motive aus ganz unterschiedlichen Kulturkreisen, aber aus einer einzigen Glaubenserinnerung kommen. Ich nenne – nicht chronologisch, sondern in der Abfolge des Kalenders – die Motive einiger Bilder: „König der Welt, der erschaffen hat die Frucht des Weines“ (Darmstadt, Haggada, 15. Jh.); „Der Prophet Elias“ (Hamburg, Haggada, 15. Jh.); „Geschöpfe einer phantasievollen Welt in der Ornamentierung hebräischer Schrift“ (Berlin, Haggada, 14. Jh.); „Miniatur mit jüdisch-persischer Schrift“ (Tübingen, 14. Jh.); „Pharaos Traum“ (Würzburg, 1233); „Illuminiertes Anfangs-

wort des Psalterbuches“ (Hamburg, 15. Jh.). Ein strahlender Kalender! Ein hebräisches Wort, vielleicht sogar nur ein Buchstabe lädt zum Meditieren ein.

Der zweite Kalender entstammt der anderen Tradition, die unsere Kultur bestimmt und in deren Gefäßen das Evangelium weitergegeben ist. Griechenland: Land des Aischylos, der Sappho, des Euripides, des Platon, des Hesiod. . .! Damit sind einige Namen derer genannt, die mit ihren Texten ein Bild in größerem Horizont sehen lassen; gelegentlich ergibt sich aus der glücklichen Zusammenstellung von Text und Bild ein kontrastreiches Miteinander. Die Bilder – auch hier wie bei der Nennung der Namen in der Abfolge im Kalender – zeigen eine Fülle von Motiven: Landschaften; eine Schäferin auf dem Peleponnes; einen Hafen; Treppen; einen Glockenturm. Griechenland leuchtet! Ein Kalender, dessen Bilder die alte Kultur erhellen!

Beide Kalender sind im Buchhandel und direkt durch die Verlage, deren Adressen angegeben sind, zu beziehen. K.-F. W.

Weitere Kalender für 1985 bringen uns den Zauber der Natur: die nicht durch Technik erfassbare, nur mit dem Auge des Malers zu sehende Natur.

„**DuMont's Meisterwerke der Malerei im 19. Jahrhundert**“, 13 farbige Bilder, Format 45 × 45 cm, DuMont Verlag Köln, DM 32,-;

„**Große Blumen-Aquarelle**“, 13 farbige Bilder, Format 30 × 42 cm, Verlag J. Berg München, DM 20,50.

Aus dem ersten Kalender seien einige Bilder genannt: „Felslandschaft mit Jäger an einem Wasserfall“ (Joh. Chr. Reinhart, 1816); „Der Sommer“ (C. D. Friedrich, 1807); „Blick auf Neckargemünd und den Dilsberg“ (C. Ph. Fohr, 1812); „Der Wanderer im Schwarzwald“ (H. Thoma, 1891); „Italienische Ideallandschaft“ (Fr. Nerly, um 1830); „Rosenstrauß am Fenster“ (F. G. Waldmüller, 1832). Die Bilder zeigen mehr als „ökologisches Gleichgewicht“; sie sind „Verbundenheiten“ zwischen Natur und Mensch. Nicht: Jeder „hat“ seine Natur; sondern: Jeder „weilt“ in Natur. Nicht: Nostalgie; sondern: Gabe und Aufgabe für den Menschen.

Der zweite Kalender bringt in jedem Monat einen neuen Blumenstrauß. Die Bilder sind von E. Thenée gemalt. Leuchtende Grüße aus den Jahreszeiten! Die Blumen zeigen noch im fallenden Blütenblatt ihre Größe; die Natur spielt – auch im Vergehen. Der Augenblick ist nicht gebannt im Bild, sondern er öffnet sich neu im neuen Schauen.

Der erste Kalender bringt sicherlich auch jüngere Betrachter ins Nachdenken; ein schönes Geschenk für ältere Menschen ist der zweite Kalender. K.-F. W.

Hildegunde Wöller, „**Aschenputtel**“, Energie der Liebe, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1984, 143 S., 16,80 DM.

Wer dieses Märchen Jahrzehnte nach seiner Kindheit als ein inzwischen „Kenner des Lebens“-

Gewordener wieder liest, ist zunächst angerührt von der Innigkeit der Darstellung und spürt unmittelbar, daß in diesem Märchen mehr ausgesagt ist, als man in der Kindheit gehaut hat. Vielleicht hat man es aber doch gespürt, was an tröstlicher und mutmachender Lebenserfahrung uns angeboten wurde, wenn es auch nicht bis in unser Bewußtsein aufgestiegen ist, sondern im Unterbewußtsein einwurzelte. Es ist gewiß bedeutsam, daß dies Märchen in seinen Hauptzügen über viele Völker in der Welt verbreitet ist. Die Herausgeberin macht deutlich, wie in diesem Märchen zwischen dem zunächst unterliegenden, lebenspendenden Matriarchat und dem zunächst triumphierenden Leben und Schöpfung zerstörenden Patriarchat geschildert wird. In Aschenputtel haben die Mächte des Matriarchats, im Vater, der Stiefmutter und den bösen Schwestern die Mächte des Patriarchats Gestalt gewonnen, bis durch den Königssohn die Leben bewahrenden Mächte des Matriarchats wieder an den Menschen ihren guten Dienst tun können. Daß wir mit der menschlichen Ratio, die den Männern eigen ist, die gute Schöpfung Gottes zugrunde richten, ist also keine Entdeckung unserer Zeit. Der Leser wird immer wieder überrascht, welche Einzelzüge des Märchens durch den Bezug auf C. G. Jungs Thesen eine für die Heilung unseres Lebens eine hohe Bedeutsamkeit gewinnen bis hin zu Suchtgefahren und Emanzipation, in der die Frauen die Rolle des Mannes freiwillig übernehmen, anstatt ihm ein eigenmächtiges Gegenüber zu sein, wie es zu unserer Gesundheit unerläßlich ist. Unser Abendland bietet negative Beispiele genug dafür an, wie wir unser Leben zerstören, wenn dieses (1. Mose 2,18) Gegenüber fehlt. Im Wissen um die Wahrheit erzählen die alten Mythen von der Frau als der Hüterin des Herdfeuers, als der Bewahrerin des Lebens, das sie immer wieder neu zur Welt bringen darf. Daß der Haselnußstrauch auch in den Mythen eine wichtige Rolle spielt, sei nur am Rande erwähnt. Zunächst aber geht es darum, daß der Mensch sich nicht in die passive Demutsrolle des Aschenputtels drücken läßt, sondern sich durch eine Krise zur Selbstwerdung durchkämpft, um die Rolle zu übernehmen, für die er von Gott geschaffen ist. Auch wer sich nicht mit allen Folgerungen Jungscher Tiefenpsychologie einverstanden erklären will, wird doch von dieser Lektüre reichen Gewinn haben und auch Freunde gern darauf aufmerksam machen. Dem Seelsorger wird das Überdenken dieses Märchens für manchen seelischen Tatbestand die Augen öffnen. G. B.

Manfred Donderski, „**Alkoholfreie Mixgetränke**“, über 300 ausgewählte Rezepte für jede Gelegenheit, Blaukreuz Verlag, Wuppertal, 1984, 128 S., DM 7,80.

Über die Notwendigkeit, unseren Gästen, bevor sie abends mit ihren Autos nach Hause fahren, keine alkoholischen Getränke anzubieten, erübrigt sich heutzutage jede Diskussion. Und doch ergeben sich für die Gastgeberin einige Probleme. An

vielerlei Obstsäften, die auf angenehmste Weise den Durst löschen, besteht kein Mangel, aber die Hausfrau möchte gern etwas Besonderes, Festlicheres anbieten, wie etwa einen Wein oder ungewohnten Cocktail, den man nicht um des Durstes willen trinkt, sondern nur um des Vergnügens willen. Dafür kommt das angezeigte Buch gerade recht mit seinen vielen Rezepten, an deren Lektüre man sich mit etwas Fantasie schon begeistern kann. Unsere Gäste werden gern danach greifen. Die Getränke haben jedoch einen Nachteil. Sie erfordern zu ihrer Herstellung, auch wenn man die nötigen Zutaten in der Küche vorher bereitstellt, allerlei Zeit. Die Rezepte sind meist für 2–4 Gläser bestimmt. Und die Hausfrau wird ihre Gäste ungern mehrfach am Abend allein lassen wollen, um eine neue Auflage zu bereiten. Auf jeden Fall ist dies Büchlein eine sehr empfehlenswerte Anschaffung. Bei einiger Übung wird die geschickte Hausfrau schnell eine gute Praktik finden. Man kann sich auch gut vorstellen, daß im Familienkreis sich gern einige Mithelfer an diesem Vergnügen bereit finden, sich auch zu eigenen Versuchen anregen zu lassen.

G. B.

Helmut Remmler, „**Der Königssohn, der sich vor nichts fürchtet**“, Mit vierzig fängt das Leben an. In der Reihe: Weisheit im Märchen, Kreuz Verlag, 1984, 134 S., DM 16,80.

Im Vorwort heißt es (S. 7): „Märchen spiegeln typische allgemein menschliche Schicksale in bildhafter Form wider. Die Gesamtheit aller Märchen zeigt in etwa, was sich in der Seele des Menschen seit Urzeiten abspielt und worauf wir in Notzeiten immer wieder zurückgreifen müssen.“ Wenn der Christ die letzten Worte gewiß nicht unterschreiten wird, so macht das Märchen doch auf seelische Tatbestände aufmerksam, deren Beachtung für uns hilfreich sein kann. Und es ist gewiß kein Zufall, wenn uns die Bildersprache der Bibel manchmal so bekannt vorkommt. So z. B. erfährt der Leser verblüfft, daß auch im Märchen die Menschen es mit dem Baum des Lebens zu tun haben, der zwar von Tieren bewacht ist, aber doch mit Lebensgefahr überwunden werden kann, während in der Bibel der Lebensbaum von unüberwindbaren Engeln bewacht wird. Noch erstaunter lernt der Leser, daß der Königssohn die Jungfrau nur durch viel Leiden erlösen muß, bevor er mit ihr die Hochzeit feiern kann, was uns auch an eschatologische Gleichnisse erinnert. Das entscheidende Anliegen des Märchens sieht der Herausgeber jedoch in der Überwindung der Midlife Crisis, die dem Menschen aufgegeben ist, um selbst zu der eigentlichen Aufgabe seines Lebens zu finden. Am Leben von S. Freud und C. G. Jung sowie an einigen Patienten des Herausgebers, der selbst als Psychotherapeut praktiziert, wird diese These verdeutlicht. Welche Rolle dabei die Gestalt des Riesen und des Löwen im Märchen spielt, muß der erstaunte Leser selbst nachlesen. Der Rezensent fühlt sich auf diesem Gebiet überfordert.

G. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2